

Auf der Strecke blieb dabei nicht nur eine adäquate Aufarbeitung der Fachgeschichte, sondern auch eine besondere Selbstreflexion des Faches: »Die in der fraglichen Zeit geradezu dominierende Infragestellung einer Reduktion des Gegenstandsverständnisses auf das unter den gegebenen methodischen Prämissen Modellierbare hat keine Fortsetzung im Exil gefunden – und fehlt im heutigen Fach.« (164) Die Junggrammatiker des 19. Jahrhunderts hatten einen »Begriffsrealismus« vertreten, »der die Analyse von der Beobachtung abtrennt und an ihre Stelle biologistische Projektionen setzt« (133). Gegen diese »Metzgerlinguistik« (Bühler) richteten sich verschiedene Ansätze (etwa auch Husserl) und plädierten für einen ganzheitlichen methodischen Zugang, der »bei den komplexen Beobachtungen (Erfahrungen) ansetzte und sich bemühte, sie systematisch in Hinblick auf ihre Bedingungen zu bestimmen.« – Diese »Verweigerung gegenüber [...] biolinguistischer Reduktion (ggf. unter neurologischen Prämissen)«, kritisiert Maas zurecht, habe in der heutigen Fachdiskussion keinen Stellenwert mehr. »Wenn die Erinnerung an die vertriebenen und verfolgten SprachforscherInnen nicht nur ein pietätvoller Akt bleiben soll, müsste es darum gehen, heute das wissenschaftlich zur Geltung zu bringen, was die Kreativsten von ihnen umtrieb – und so dem Verlust einer Reflexionsdimension des Faches entgegenzusteuern.« (164)

Die vorliegende Arbeit »versucht, einer Chronistenpflicht nachzukommen – der Verpflichtung gegenüber Fachkollegen, die durch die Verfolgung und Vertreibung an der wissenschaftlichen Selbstverwirklichung verhindert waren« (172). Nach »über 50 Jahren ist diese Verpflichtung noch nicht eingelöst«, hierfür genügt ein kurzer Blick in die Einführungswerke und Lehrveranstaltungspläne. Verf. ist zu verdanken, trotz zahlreicher Schwierigkeiten (vgl. 169f) ein Grundlagenwerk geschaffen zu haben, das in Anlage und Umfang beispiellos für die moderne Sprachwissenschaft ist und die Nachfolgenden zur Weiterarbeit verpflichtet. Friedemann Vogel (Freiburg)

Vogel, Friedemann. *Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung*, de Gruyter, Berlin u.a. 2012 (467 S., br., 119,95 €)

In Vogels Dissertation geht es um die sprachlichen Kommunikationen, die im Vor- und Umfeld des Rechtssystems dessen oberste Normen und Werte prägen. In der frommen und offiziellen Version ist es die Legislative, welche die Rechtsnormen festlegt, die Judikative, die sie auslegt, und die Exekutive, die sie anwendet. Aber natürlich agieren alle drei Gewalten nicht im luftleeren Raum. Sie sind empfindlich für diskursiven Außendruck. Zwischen 2007 und 2009 sind von BKA und Geheimdiensten Online-Durchsuchungen durchgeführt worden, hohe rechtliche Instanzen haben über sie geurteilt, Parlamente haben über sie diskutiert, Experten haben sich geäußert und die Medien haben ihre Kommentare dazu geliefert. Aus diesem Textgeflecht hat der Autor methodisch sein Materialkorpus zusammengestellt. Es besteht aus 1003 Einzeltexten, die jeweils der Legislative, der Exekutive, der Judikative, dem Expertenfeld oder den Massenmedien zugeordnet sind. Auf dieser Grundlage wird die juristische Normgenese in zehn diachronen Einzelschritten rekonstruiert. »Innere Sicherheit«, »Terrorismusabwehr« und »Gefahrenprävention« definieren die *interdiskursiven* Wertkonzepte, die gewissermaßen den Treibstoff für die Verrechtlichung und Normgenese liefern. Es handelt sich – so wäre zu ergänzen – um außerrechtliche Hochwertkonzepte, *Konsensfiktionen*, die öffentlich nur um den Preis bestritten werden können, dass sich der Sprecher aus dem »vernünftigen« Diskurs selbst ausschließt.

Die Arbeit ist schon darum eine Pioniertat, weil es im (wahrlich wohl bestellten) Reich der linguistischen Diskursanalysen zu diesem so wichtigen Themenfeld praktisch keine Vorarbeiten gibt. Der Autor macht sichtbar, was sich vor unseren Augen und doch hinter

unserem Rücken vollzieht: die juristische Aufrüstung eines Staates, der seiner sozialpolitischen Legitimationen verlustig gegangen ist, zum präventiven »Kontrollstaat« – im Namen von Hochwertkonzepten wie »Sicherheit«, die Abhilfe gegen die von Staat und Medien gleichermaßen geschürten Denormalisierungsängste versprechen. Die Diskursanalyse zeigt, wie das Rechtssystem gewissermaßen von selbst und ganz ohne strategische oder zentrale Steuerungsinstanzen auf Impulse reagiert, die es aus seiner »Umwelt« aufnimmt und in seine eigene Praxis übersetzen kann. Was interdiskursiv »läuft«, verspricht dem einen Wiederwahl, dem anderen zusätzliche Ressourcen und dem dritten öffentliche Aufmerksamkeit und Reputation oder beruflichen Aufstieg.

Der Autor stützt sich methodisch auf eine »framesemantische« Diskursanalyse. Die Arbeit wird dadurch (zumindest streckenweise) ein wenig technisch und jedenfalls für linguistische Laien schwer zu lesen. Frametheorien gehen davon aus, dass sprachliche Ausdrücke bei Rezipienten nicht einfach eine »Bedeutung« aktivieren, sondern dass sie spezifikationsbedürftige Wissensrahmen aufrufen, die fallweise rekonstruiert und beschrieben werden können. Durch solche technischen Schwierigkeiten sollte sich indes niemand von der Lektüre abhalten lassen. Und dennoch liegt in der starken Bindung der Arbeit an linguistische Theorien und Methoden auch eine Schwäche: So wenig nämlich die sprachwissenschaftlichen Denkmodelle von Hause aus auf die Analyse komplexer kommunikativer Machtpraktiken eingestellt und vorbereitet sind, so sehr gibt es in den sozialwissenschaftlichen »Nachbardisziplinen« der Linguistik Wissensbestände, die dem analytischen Anliegen der Arbeit hätten zugute kommen können.

Einen historisch ausgerichteten Soziologen hätte Vogels Arbeit womöglich an Ernst Fraenkel's *Doppelstaat* denken lassen. In dieser klassischen (aber auch umstrittenen) Analyse geht es um die Transformation des NS-Staates in ein Gebilde, das formal weiterhin rechtsstaatlich operiert, in dessen Staats- und Rechtsnormen aber von außen und von oben beständig interdiskursive Wertbegriffe wie »Volk«, »Rasse«, »Bewegung« eingefüttert werden, vor denen sich die alltägliche Rechtspraxis gewissermaßen zu verantworten hat (und die schrittweise zuerst die Rechtspraxis und dann auch die Rechtsetzung gleichsam umdrehen). Die Staatsrechtlerin Ingeborg Maus hat dafür die Formulierung, die NS-Justiz sei faktisch nicht durch Gesetzesbindung, sondern durch Wertbindung gleichgeschaltet worden. Und der Staatsrechtler Oliver Lepsius spricht von der »gegensaufhebenden Begriffsbildung« in der NS-Justiz, bei der analytisch umstrittene Begriffe wie »Volk« und »Rasse« zugleich Ziel- und Wertgrößen werden, von denen aus Urteile legitimiert werden können.

Natürlich will derzeit niemand die gegenwärtig beobachtbare diskursive Genese neuer »präventiver« und ausnahmestaatlicher Rechtsnormen in den westlichen Massendemokratien mit dem NS gleichsetzen. Dennoch lenkt Vogels Analyse die Aufmerksamkeit auf einen genuin massendemokratischen Machtmechanismus: Staat und Parteien brauchen für ihre Reproduktion öffentliche Zustimmung, während »die Märkte« umworben werden wollen, damit sie nicht das Vertrauen in die stabile Normalität der Verhältnisse verlieren. Mit der allgemeinen Verunsicherung durch Krisen und drohende Katastrophen bewegen sich also staatliche Akteure in ein Feld, wo sie zugleich die ständige Bedrohung und die eigene Sicherheitsgarantie betonen müssen. Im Kern geht es z.B. bei der Frage, ob Gerichtsverhandlungen im Fernsehen übertragen werden sollen, schlicht darum, ob juristische Fachlichkeit oder interdiskursiver Wertdruck mehr Einfluss auf die Rechtsprechung bekommen. Das Beispiel Online-Durchsuchung klärt darüber auf, wie beweglich die Fronten zwischen Rechtsnormen und öffentlicher Wertebatte (informationelle Selbstbestimmung vs. Sicherheit) sind. Denormalisierende Ereignisse (Verbrechen, Anschläge, Unruhen) lösen gegenwärtig nie den Ruf nach der *Anwendung* des bestehenden Rechts aus,

sondern stets den nach seiner *Veränderung* (was immer heißt: *Verschärfung*). Das allein wäre schon ein Symptom für die strategische Entscheidung der Staatsmacht, dauerhaft auf »Ausnahme« zu setzen – und nicht auf »Normalität«.

In diesem Zusammenhang ist eine weitere kleine Schwäche der Arbeit zu vermerken: im Verhältnis zwischen juristischen Fachdiskursen und ihrer diskursiven »Umwelt« fehlt es an einem Konzept, das nach seiner kommunikativen Reichweite zwischen Fachdiskursen und Interdiskursen differenziert. Selbstverständlich ist immer zwischen juristischen (und ergo »unverständlichen«) und gemeinsprachlichen Texten unterschieden worden. Aber spezifisch für die massendemokratische Normalität ist das höchst bewegliche Verhältnis zwischen im weitesten Sinne fachlichen und »allgemeinen« Texten, wie sie vor allem durch die Massenmedien vertreten werden. Gleich, ob Recht, Wissenschaft oder Politik, konnotativ müssen unter massendemokratischen Verhältnissen alle, auch die fachlichen Wissensbestände interdiskursiv resonanzfähig bleiben, wenn sie im Machtspiel eine Rolle spielen wollen. Im Texthaushalt einer »modernen« Gesellschaft ist der (überwiegend mediale) Interdiskurs (im Sinne von Jürgen Link) das Kommunikationsfeld mit der größten Reichweite und Lieferant der letztinstanzlichen Plausibilisierung und Legitimierung von Rechtsnormen.

Was Vogel (angelehnt an Ludwig Jäger) als »Transkriptivität« der diskursiven Rechtsnormengenerierung beschreibt (396ff), hätte von der Unterscheidung zwischen Fach- und Interdiskurs profitieren können: Bereichsspezifische Primärtexte werden in ihrem eigenen diskursiven Feld und den benachbarten Feldern transkribiert und proliferiert, den dort herrschenden Kontexten angeglichen, es bilden sich Positionen, semantische Kämpfe, das, was man eine »öffentliche Auseinandersetzung« nennt, all das wirkt zurück auf die Fachdiskurse etc. Ob bereits hoch bereichsspezifische Texttranskription gleichsam »im Blick« auf ihre interdiskursive Resonanzfähigkeit erfolgt, wäre zumindest eine interessante Einzelfrage gewesen. Der Autor erkennt durchaus die Grenzen seines auf den individuellen Akteur/Sprecher zugeschnittenen Theorieansatzes (z.B. 391ff): Auf individuelle Framing-Prozeduren kommt es womöglich in dem Maße nicht mehr hauptsächlich an, als sich Redeweisen, Deutungsmuster interdiskursiv als verbindlich (als *Konsensfiktionen* eben) etablieren und in administrativen Praktiken institutionell verfestigen. Sie werden dann zu Vorgaben für individuelle Verarbeitungsprozesse.

Das ursprüngliche Ziel der Arbeit sei es gewesen, so der Autor (405), einen geordneten Katalog spezifischer sprachlicher »Geltungsmittel« für die Prozesse der Rechtsnormengenerierung vorzulegen. Es ist gut, dass dieses Ziel in den Hintergrund getreten ist. An diesem Punkt werden nämlich die Grenzen der sprachwissenschaftlichen »Zuständigkeit« sehr deutlich. Bei Sprachmitteln, bei allem, was Linguisten beschreiben, handelt es sich um (mehr oder weniger) funktional neutralisierte Darstellungstechniken. Nicht sie sind es, die Geltungsansprüche konstituieren, auch wenn das »mit ihrer Hilfe« geschieht. Das wäre eine Mystifizierung der Sprache (wie Bourdieu nicht müde geworden ist zu wiederholen – besonders in *Was heißt Sprechen?*). Was Vogel in dieser Abteilung (406ff) vorlegt, sind denn auch regulative Prinzipien der Fachsprache Recht (»Ausdrücklichkeitprinzip«, »Kern- oder Containerprinzip« etc.). Sie *konnotieren* die Praktiken des Rechts, in denen sie fungieren, aber sie konstituieren keineswegs dessen Geltungsanspruch. Wenn ich einen modalen *ist-zu*-Infinitiv lese (»Der Antrag ist vollständig auszufüllen«), dann wird mein Behörden-Frame aktiviert, aber es ist nicht diese Konstruktion, die der Behörde ihre Autorität verleiht.

In der abschließenden thesenhaften Zusammenfassung macht der Autor den Quell- und Ausgangspunkt des transkriptiven Textgeflechts zur Online-Durchsuchung in der Exekutive aus: wie nicht anders zu erwarten, im Kontext »Terrorabwehr & Innere Sicherheit«

(431ff). Hohe Reichweite und gewissermaßen einen langen Atem haben vor allem die Texte aus der Judikative: Obwohl die Rechtsnormen nachweislich im Vorfeld gerichtlicher Entscheidungen entstehen, werden sie in der Rechtspraxis festgeschrieben. Als praktische Folgerung aus seiner Analyse empfiehlt Vogel unter anderem eine diskursive »Gesetzesfolgenabschätzung« (in Analogie gedacht zur Technikfolgenabschätzung).

Gäbe es eine intakte demokratische Öffentlichkeit, die diesen Namen verdient und auf neue Erkenntnisse nicht bloß mit interdiskursiven Reflexen reagieren könnte, dann müsste dieses Buch eine Debatte auslösen – darüber, wie der Einfluss von Exekutive und Massenmedien auf die Rechtsnormengenerierung (besonders im Feld von »Sicherheit« und »Bürgerrechten«) wirksamer demokratisch kontrolliert werden kann.

Clemens Knobloch (Siegen)

Löffler, Dietrich, *Buch und Lesen in der DDR. Ein literatursoziologischer Rückblick*, Christoph Links, Berlin 2011 (440 S., br., 49,90 €)

Aufbauend auf Vorarbeiten, hat Verf. die erste Gesamtdarstellung der Literaturverhältnisse der DDR geschrieben. Sie unterscheidet sich von den vorliegenden Teildarstellungen nicht nur dadurch, dass sie sich nicht auf einen bestimmten Zeitabschnitt beschränkt, sondern vor allem durch die »Perspektive« (13) der »kritischen Auseinandersetzung« (9): Sie wird als »systemimmanent« bezeichnet, weil versucht werden soll, »die in der Planung [des Literatursystems] angelegten Widersprüche nachzuzeichnen, die zu dem Scheitern des Entwurfs führten« (13). Lenins Begriff Literaturverhältnisse, der mit einem in »Parteiorganisation und Parteiliteratur« (vgl. 34) zu findenden Synonym wiedergegeben wird, nämlich »Literaturwesen« (94), wird durch die »forschungsleitende Annahme« (13) »autonomer Aktivitäten der Akteure innerhalb des Literatursystems« (12) so modifiziert, dass sich als »Grundwiderspruch« der »zwischen einer aus politisch-ideologischen und ästhetischen Grundsätzen festgelegten Literaturproduktion und den Literaturinteressen der Leser« ergibt (231).

Schon die im Titel stehende Fokussierung auf »Buch und Lesen« und die entsprechende Gliederung der Darstellung in »Literaturplanung«, »Ideologische Steuerung«, »Infrastruktur« (Verlagswesen, Buchhandel, öffentliche Bibliotheken), »Buchproduktion, Buchkauf und Buchbesitz«, »Literaturnutzung«, »Lektüre« und »Literatur und Öffentlichkeit« weichen von der in der Rezeption von Lenins Begriff gängigen Unterscheidung von Bedingungen der Produktion, Distribution und Rezeption ab. Auf diese Weise werden Instanzen der Distribution teils unter Nutzung (Schule), teils unter Öffentlichkeit (Literaturkritik) abgehandelt, Autoren gar als Teil der Produktion der Verlage. Verf. untersucht, unter breiter Heranziehung von Archivquellen und an Germanisten als abgelegen geltenden Orten gedruckten Quellen (wie den Fachzeitschriften für Buchhandel und Bibliotheken), vor allem »Akteursgruppen« »spezifischer »Handlungsfelder« auf »leitende Gedanken« (27). In Konsequenz der systemtheoretischen Modifikation werden die Literaturverhältnisse so zum »Feld eines Kampfes zwischen den literarischen Akteuren und den politischen Funktionären« (150), wo sich fragen lässt, weshalb die Letzteren die Autonomie des Literarischen verletzen und wie die Ersteren sich dazu verhalten.

Die Darstellung der SED-Führung als Akteur zeichnet sich durch Genauigkeit in der Unterscheidung von Partei, Staat und Wirtschaftszweig aus (vgl. 57, 63, 65). Zur Kehrseite hat diese Präzision eine auf einseitige Quellenauswahl wie auf eine bizarre Gesamteinschätzung der DDR-Gesellschaft gestützte Fixierung des Motivs der SED-Führung für den gesamten Untersuchungszeitraum: Literatur sei als aktuelle (vgl. 44, 143) Agitation gewünscht worden, weil eine »wirksame Arbeitsmotivation [...] kaum über das unmittel-